

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	51 (1989)
Heft:	1+2
 Artikel:	Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenberg : mit einem Exkurs über die Verteilung von Grundbesitz und Getreidevorrat im Jahre 1757 in der Kirchgemeinde Bollingen
Autor:	Pfister, Christian / Kellerhals, Andreas
Kapitel:	2: Die Verwaltung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-246552

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom 17. Jahrhundert an auch zugunsten der Unterschichten auf dem Lande. Dadurch überlagerten sich der älteren, militärisch und gerichtlich geprägten Verwaltungstradition Elemente eines ökonomischen Interventionismus, zu welchen auch die Anordnung von Konsum- und Produktionsstatistiken gehörte.

Der zweite Teil baut quellenmässig auf den Relikten einer solchen Statistik auf, welche anlässlich der Teuerung von 1757 aufgenommen worden ist. Das Material erlaubt es, am Beispiel des Landgerichts Sternenberg die Tragfähigkeit der mittelländischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert nach agrarwirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten auszuloten.

II. Die Verwaltung

1. Die Landeshoheit

1.1 Die Anfänge der Landeshoheit

Die im Zentralbereich um die Hauptstadt gelegenen vier Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen waren die ältesten und zugleich die *komplexesten Territorialgebilde im vorrevolutionären Bern*. Äußerlich lehnten sie sich stark an natürliche Grenzen an, die sich bei ihrer erstmaligen Beschreibung im 15. Jahrhundert als gängigste Orientierungslinien anboten. Besonders vielschichtig war ihr innerer Aufbau, weil sie einerseits eine grössere Zahl von Frei- und Twingherrschaften in sich schlossen, welche anzutasten dem bernischen Patriziat sein Rechtsempfinden verbot, und weil sich andererseits im Raum der Landgerichte verschiedene Verwaltungseinheiten überlappten.

Das Landgericht Sternenberg schloss westlich an den Bezirk der Hauptstadt an. Im Norden bildete die Grenze der Aaregraben, im Westen die Saane von der Einmündung bei Mühleberg bis Laupen. Gegen Süden folgte die Grenze zuerst dem Schwarzwasser, dann eine Strecke weit dem Lauf des Bütschelgrabens. Einzig gegen Osten hin, wo sich kein markantes topographisches Element anbietet, verlief sie relativ willkürlich entlang der Grenzen der heutigen Gemeinden Oberbalm und Köniz.

Ursprünglich Teil der Landgrafschaft Aarburgund, fiel das Landgericht Sternenberg nach dem Sempacherkrieg 1389 an Bern. Die Rechtsnachfolge der Stadt beschränkte sich vorerst auf die Übernahme der zersplitterten Rechtstitel, die in der («zerschlissenen») landgräflichen Gewalt zusammengefasst gewesen waren. Bern beanspruchte für sich die Militär- und Steuerhoheit und überliess verschiedenen Herrschaftsherren die hohe Gerichtsbarkeit.¹ Dem Versuch Berns,

die alte landgräfliche Macht zu erneuern, beziehungsweise gestützt auf das Privileg von König Sigismund vom 23. März 1415 eine «eigentliche Landeshoheit», hohes Gericht, Besteuerungs- und Mannschaftsrecht umfassend, aufzurichten, widersetzen sich die Twingherren, und erst der Twingherrenstreit von 1469 bis 1471 brachte eine Klärung: «den Durchbruch zur Landeshoheit».² Bis zum Ende des Ancien régime regelten immer neue Verträge das Verhältnis zwischen der Stadt und den einzelnen Besitzern von Rechtstiteln.³

Parallel zu dieser rechtlichen Entwicklung wurde das Landgericht Sternenberg im frühen 15. Jahrhundert auch in die Verwaltungsstruktur Berns eingebunden: Zusammen mit der neu erworbenen Landgrafschaft Kleinburgund wurde die ganze nähere Umgebung der Stadt in vier Landgerichte unterteilt und deren Verwaltung den Vennern übertragen, welche damals bereits verschiedenste militärische und fiskalische Aufgaben wahrnahmen. Dem Venner zu Schmieden fiel dabei das Landgericht Sternenberg zu. Ihm stand wie den andern Vennern ein Freiweibel zur Seite.⁴ Mit der Zuteilung der Landgerichte an die vier Venner wurden diese dem verwaltungsorganisatorischen Anspruch nach ähnlich behandelt wie die vier Quartiere der Stadt; zudem wurde dem militärischen Gesichtspunkt besonders Rechnung getragen.⁵

1.2 Die Landeshoheit im Verständnis des 18. Jahrhunderts

Ende des 18. Jahrhunderts unterschied der Verfasser des Regionenbuches, Ohmgeldner Johann Friedrich Ryhiner, als «Unter-Abtheilungen des Bernischen Staats-Recht» u. a. das Hohe Gericht und die Landeshoheit; letztere unterteilte er wiederum in das Kriegswesen und die «Obere Policey». Verglichen mit der älteren Auffassung ist diese Trennung der Gerichtsfunktion von der Landeshoheit sowie die Umschreibung derselben interessant. Unter der «Oberen Policey» versteckten sich *neue Wirkungsfelder staatlicher Tätigkeit*: «[...] die legislation, anordnung, handhabung und execution aller policey-anstalten und ordnungen, welche das allgemeine beste des landes oder grosser districten in absicht haben, insonderheit aber diejenigen, so eine übereinstimmung und zusammenhang des ganzen in der execution erfordern.»⁶ Dieses angesprochene «allgemeine Beste» bedeutete eine inhaltliche Ausdehnung der Staatsaufgaben über die militärische Sicherung staatlicher Unabhängigkeit und die Wahrung des Landfriedens hinaus; damit war eine *allgemeine Förderung des Wohlstands* – konkret eine Förderung des Landbaus, des Gewerbes, des Handels, die *Mehrung der Bevölkerung und des Reichtums* – gemeint, modern gesagt: weite Aspekte sozial- und wirtschaftspolitischer Lenkung. «Obere Policey» meinte dabei sowohl den Zustand der (angestrebten) guten Ordnung wie die Massnahmen, die auf Erreichung und Erhaltung dieses Zustandes zielen. Die im Vordergrund stehenden Massnahmen, die «übereinstimmung und zusammenhang des ganzen» erfordern, deuten klar darauf hin,

dass die traditionale vertikale Gewaltenteilung als weitgehend aufgehoben betrachtet wurde.⁷

Eine Hauptaktivität der bernischen Obrigkeit war in diesem Zusammenhang das Erlassen, Abändern, Wiederholen und Widerrufen von Mandaten. Die meisten Mandate wurden der jeweiligen Problemlage angepasst; eine grundsätzliche und systematische Regelung einzelner Problemkreise erfolgte erst im späten 18. Jahrhundert.⁸ Daneben wurde die Durchführung protostatistischer Erhebungen zu einem neuen wichtigen Aktionsfeld der Obrigkeit. Parallel zum Ausbau der hauptstädtischen Verwaltung intensivierte sich die Erhebungstätigkeit.⁹ Diese Erhebungen lassen sich als Gegenstück zu den Volksanfragen des 15. Jahrhunderts ansehen, einem partizipativen Element, gewährt als Gunst, aus Staatsklugheit, ohne Rechtsanspruch für die Untertanen. Versuchte die Obrigkeit sich in den Volksanfragen der Zustimmung der Landschaft zu versichern, da «der Verband der Landschaft [...] der Stadt ernstliche Verlegenheiten zu bereiten die Macht hatte», so versuchte sie sich mit diesen Erhebungen Grundlagen für Entscheidungen zu beschaffen, die Widerstand gegen ungerechte, zu belastende Massnahmen überflüssig werden liessen. Im Laufe der Zeit wurden der Zusammenhang zwischen Erhebungen und Mandaten enger und die Erhebungstätigkeit systematisiert.¹⁰

Um dieses gewachsene Arbeitspensum bewältigen zu können, verlangte die Handhabung der «Oberen Policey» eine *Differenzierung der Verwaltung*. Bis zum Untergang des alten Staates entstanden denn auch über 40 Kammern und Kommissionen, rund 90% davon nach 1650, 70% allein zwischen 1650 und 1720.¹¹ Der Ausbau der Verwaltung erfolgte nach pragmatischen Gesichtspunkten oder, wie J. F. Ryhiner es beschrieb: «In den ältesten Zeiten [...] verwaltete der kleine rath der stadt Bern die obere policey in dem ganzen umfang derselben allein. [...] Weit aus der mehrere theil der heutigen policey-anstalten waren damalen unbekannt. [...] Die heutigen policey-geschäfte stehen also mit den ehemaligen in keiner vergleichung mehr. Wie es dem kleinen rath ohnmöglich gefallen, alle so vermehrten policey-geschäften immerhin allein vorzustehen, so hat er sich deren nach und nach zu entladen gesucht.» Für den Ausbau der zentralen Verwaltungsstellen müssen neben dieser Begründung – Anwachsen des Problemdruckes – auch die Machtkämpfe innerhalb der herrschenden Elite als Ursache gesehen werden. Die neu geschaffenen Kammern und Kommissionen setzten sich meistens aus Klein- und Grossräten zusammen; so konnte sich der Grosse Rat einen Anteil an der Entscheidvorbereitung und an der konkreten Durchführung von Massnahmen sichern.¹²

Der enormen Differenzierung der Zentralverwaltung entsprach keine vergleichbare Entwicklung auf der Ebene der Landschaftsverwaltung. Wichtigste obrigkeitliche Instanz war und blieb der Amtmann, der direkte Vertreter der Stadt. Ihm waren jeweils verschiedene Unteramtleute unterstellt, die aus dem Kreis der Untertanen stammten (Dorfvorgesetzte usw.). Ebenfalls mit Verwal-

tungsaufgaben betraut waren schliesslich die Pfarrherren, die einzigen Repräsentanten der Obrigkeit auf dem Dorfe; auch sie – herkunftsmässig nicht mit ihrem Arbeitsort verbunden – mussten mit der dörflichen Ehrbarkeit zusammenarbeiten (z.B. in den Chorgerichten).¹³

2. Die Verwaltungsstruktur von Sternenberg im Regionenbuch von 1782/1784

Der innere Aufbau und die Ausscheidung der gerichtlichen und administrativen Funktionen ist am Ende des 18. Jahrhunderts im Regionenbuch von 1782/1784 festgehalten worden. Den inneren Aufbau des alten Landgerichts Seftigen hat Hans Michel bereits exemplarisch dargestellt.¹⁴

Das Landgericht Sternenberg gliederte sich in vier Untereinheiten. Eine erste umfasste den Bezirk des Stadtgerichts und die beiden Twingherrschaften Bümpliz und Riedburg (die Ruine der Riedburg steht unweit der Schwarzwasserbrücke), eine zweite die 1729/30 aufgekaufte und in eine Landvogtei umgewandelte Herrschaft Köniz, die dem Deutschherren-Orden gehört hatte. Zur dritten zählten das Gericht Oberbalm und das ehemalige Gebiet des Augustiner-Klosters Frauenkappelen, die vom Schaffner des säkularisierten Vinczenzen-Stifts verwaltet wurden, der in der Stadt als «Landvogt vom Münsterplatz» (Michel) aus amtete. Eine vierte schliesslich schloss jenen Teil der Landvogtei Laupen ein, welcher südlich der Aare und östlich der Saane gelegen war. Die (nieder-)gerichtliche deckte sich grösstenteils mit der kirchlichen Einteilung.¹⁵

Im 15. Jahrhundert waren der Venner und der Freiweibel die einzigen Vertreter der städtischen Obrigkeit. Am Ende des 18. Jahrhunderts nannte das Regionenbuch keine Verwaltungsaufgaben der Venner mehr; der Freiweibel wurde im ganzen Umfang des Landgerichts nur gerade als für das «Militare» zuständig erklärt. Im Bereich des «Criminale» hatte er ebenfalls noch einen grossen Kompetenzraum. Seine Zuständigkeit für die neuere «Obere Policey» dagegen war stark eingeschränkt; hier war er allein im Gebiet des Stadtgerichts zuständig, während sich die Obrigkeit in den anderen Teilgebieten des Landgerichts Sternenberg offensichtlich lieber «modernerer» Verwaltungskanäle bediente.

2.1 Die Entwicklung des Landgerichts als Verwaltungseinheit

Welches war die Klammer, welche dieses heterogene Gebilde zusammenhielt? Inwieweit standen hinter dem Namen «Sternenberg» administrative Funktionen, welche sich auf die Gesamtheit des Territoriums bezogen? Vom 18. Jahrhundert aus rückblickend soll im folgenden die administrative Entwicklung des Landgerichts dargestellt werden. Im Zentrum des Interesses stehen dabei das Militare und

Tabelle 1: Die Funktionsträger im Landgericht Sternenberg nach dem Regionenbuch

die Obere Policey. Anhand von zwei Quellenkomplexen sollen die Rollen des Vanners und des Freiweibels näher beleuchtet werden.

Über die Tätigkeit des Freiweibels wissen wir dank den seit der Mitte der 1730er Jahre bis zum Untergang des Alten Bern nahezu lückenlos erhaltenen Freiweibelrechnungen detailliert Bescheid. Wir haben diese Rechnungen – ergänzt mit den Angaben aus den Standesrechnungen seit 1650 – summarisch und einzelne Jahre daraus auch genauer untersucht. Als zweiten Quellenkomplex haben wir alle die Gutachten und Vorschläge der Obrigkeit beigezogen, die sich um die Frage drehten, wie das Freiweibelamt sinnvoll zu gestalten wäre. Ausgelöst wurden solche Untersuchungen meist durch Kompetenzstreitigkeiten zwischen Freiweibeln und andern Amtleuten, zu einem kleineren Teil auch durch das obrigkeitliche Bemühen, die Staatsverwaltung zu rationalisieren und auf «natürliche» Grundsätze zu stellen.

Aus diesen zwei Quellenkomplexen ergibt sich ein widersprüchliches Bild der Landgerichtsverwaltung: Einerseits zeigt sich eine deutliche Tendenz der Intensivierung der Verwaltungstätigkeit; andererseits geht aus den obrigkeitlichen Schriften klar hervor, dass das Amt des Freiweibels, das Vertretern der Bauernschaft offen stand, als unvereinbar mit dem bernischen Staatsverständnis empfunden wurde.

2.2 Die verschiedenen Ämter: Vanner und Freiweibel

Der Vanner zu Schmieden

Das Regionenbuch führt in seinen Tabellen keine Funktion mehr auf, die durch den Schmieden-Vanner wahrgenommen werden musste. Auch die Eide äussern sich nur summarisch und erwähnen die Verwaltung der Landgerichte als Aufgabe des Vanners; sie enthalten aber keine genauen Angaben, welche Pflichten damit verbunden sind. Sicher hatten die Vanner im 15. und 16. Jahrhundert ziemlich direkt mit der Landgerichtsverwaltung zu tun, wie etwa die Beispiele der Volksbefragungen zeigen. Die Frage ist, was ihnen im ausgehenden Ancien régime noch für Aufgaben blieben.¹⁶ Erstaunlicherweise machte der Lohnanteil, der ein Vanner für die Landgerichtsverwaltung erhielt, mehr als die Hälfte seines Einkommens aus.¹⁷

Der Vanner hatte den Freiweibel zur Wahl vorzuschlagen. Er war dessen direkter Vorgesetzter, auch wenn die Befehlsschreiben der verschiedenen Verwaltungsstellen direkt an diesen adressiert wurden. Als vorgesetzte Instanz musste er des Freiweibels Abrechnungen kontrollieren, dessen Amtsführung beaufsichtigen und ihn nötigenfalls im Namen der Gnädigen Herren massregeln. Bei Erhebungen war er selbst im späten 18. Jahrhundert zum Teil noch der Empfänger der

Antworten des Freiweibels.¹⁸ Auch Unteramtleute wie die Strasseninspektoren unterstanden dem Venner und konnten sich, so ihnen Opposition erwuchs, direkt an diesen wenden.¹⁹

Dies alles besagt nicht, dass der Venner eine sehr aktive Rolle spielte; er war mit vielen verschiedenen Aufgaben betraut, so dass für ihn die Landgerichtsverwaltung wohl eher eine Belastung war. Dem entspricht, dass zum Beispiel den Vennern der Landgerichte Sternenberg und Zollikofen der Vorsitz in den Chorgerichten von Neuenegg, Mühleberg, Ferenbalm und Wohlen entzogen und dem Landvogt von Laupen übertragen wurde.²⁰ Auch die Kommentare zu den Landgerichtsrechnungen weisen in die gleiche Richtung, am deutlichsten die Bemerkung von Venner J. Jacob Wagner 1778: «Wider diesere rechnung, die ich durchaus geläsen, habe nichts auszusetzen, ist mir aber vast nichts von diesen verrichtungen bekant.»²¹

Möglicherweise war das Engagement des Vanners weitgehend abhängig von der jeweiligen Person dieses Würdenträgers. Es gibt nämlich auch gegenteilige Hinweise, Indizien, die für eine wesentlich stärkere Beteiligung des Vanners an den Geschäften des Landgerichtes sprechen. So verbucht Freiweibel Hans Balsiger etwa in seiner Rechnung für 1750 drei Kronen, fünfzehn Batzen für sechs versäumte Tage: «Bei Meinen hochgeachten herren venere Fellenberg und Freüdenrych durch das Jahr hindurch 6 mal mundlichen bericht abzustatten, und auch von hochdenenselben befehle zu empfangen.»²²

Der Freiweibel

Der Ursprung dieser Beamtung liegt im dunkeln, dürfte aber in die landgräfliche Zeit zurückreichen.²³ Ursprünglich mochten die Freiweibel wohl Vertreter der Landschaft gewesen sein, doch wurden sie früh bereits zu Vertretern der bernischen Obrigkeit. Als solchen empfanden ihn zumindest die Landleute von Konolfingen, die sich 1528 in einer Volksbefragung dafür einsetzten, dass sie seinen Lohn nicht mehr selbst aufzubringen hatten: «us ursach: sige er miner herren knächt, dz sy inn och lonen.»²⁴ Umgekehrt erschien der Freiweibel der Obrigkeit immer auch als Vertreter der Untertanen. Diese Zwitterstellung – Untertan und hoher obrigkeitlicher Beamter – blieb am Freiweibelamt haften und erfüllte die Obrigkeit immer wieder mit Misstrauen.

Gegenüber den Herrschaftsherren dienten die Freiweibel ebenfalls dazu, den Ordnungen der Obrigkeit Nachachtung zu verschaffen. So spielte der Konflikt zwischen dem Herrschaftsherrn von Worb und dem Freiweibel von Konolfingen im Twingherrenstreit eine entscheidende Rolle. Auch die Ämterkumulation – Herrschaftsbeamtungen und Freiweibelamt vereinigt in einer Person – konnte zu Interessenkonflikten führen. In diesem Punkt rang sich die Obrigkeit schliesslich zu einer klaren Entscheidung durch: sie verbot den Freiweibeln, noch weitere Ämter anzunehmen.²⁵

Die Freiweibel wurden auf Vorschlag der Venner durch Schultheiss und Rat aus den Reihen der Untertanen des jeweiligen Freiweibelbezirkes gewählt.²⁶ Sie mussten erstens «verständige und des schreibens wohl fähige leüte» sein, auch wenn ihnen in späterer Zeit ein Schreiber zur Seite stand.²⁷ Sie mussten zweitens über ein gewisses Sozialprestige verfügen, um sich – auch gegenüber Twingherren – durchsetzen zu können. Drittens mussten sie praktisch ein Pferd besitzen, um die nötige Mobilität zu haben, die ihr Amt erforderte.²⁸ Diese Bedingung schränkte den Kreis möglicher Anwärter ein und dürfte weitgehend mit dem erforderlichen Sozialprestige in Einklang gestanden haben. Von Vorteil war es ausserdem, wenn erwachsene Söhne in ihrem Haushalt lebten, die für verschiedene Aufgaben eingesetzt werden konnten.²⁹

Etwas Licht auf die Person des Freiweibels fällt im reichen Aktenmaterial aus dem Geheimratsarchiv, das sich anlässlich eines Prozesses ansammelte, den die Obrigkeit – auf anonyme Vorwürfe, die bei den Heimlichern eingegangen waren – gegen Durs Gysiger von Niederscherli führte. Es ging, kurz zusammengefasst, um den Vorwurf des Amtsmissbrauchs und der persönlichen Bereicherung. Es wurde eine Spezialkommission eingesetzt, bestehend aus dem Präsidenten, Ratsherr von Graffenried, und den Assessoren, den Ratsherren von Gingins, von Bonstetten, Imhof und Fischer, die dieses Geschäft zu beurteilen hatte. Es war dies bereits der zweite Prozess, den der Freiweibel «wegen widersachern, welche vom niedrigsten haufen des volkes sind», zu führen gezwungen war. Für die Verwaltungsgeschichte interessant ist, in welchen Funktionen der Freiweibel auftauchte, er war nämlich nicht nur Vertreter der Obrigkeit, sondern auch Vorgesetzter der Gemeinde Köniz. Andere Mitglieder der dörflichen Ehrbarkeit gehörten zu seinen (nicht mitangeklagten) Komplizen und – wie aus den Unterschriften einer Bittschrift zu entnehmen ist – auch zu seinen nächsten Verwandten. Insofern sich die ganze Geschichte in einem informellen Rahmen abspielte, war dem Freiweibel sein Vergehen letztlich nicht eindeutig nachzuweisen. Fürsprech Rosselet der Jüngere als «Staatsanwalt» kommt denn auch zum Schluss: «moraliter wurde gefehlt, aber nicht vom freyweibel allein – jure civili ist nichts bewiesen, und kann nichts bewiesen werden – der schluss davon: das gericht ist Gottes!» Schultheiss und Rät sprachen am 9. Juli 1787 den Freiweibel in fast allen Punkten mangels Beweisen frei, doch musste Durs Gysiger seine Prozesskosten selber tragen; der Rekurs brachte keine Änderung des Urteils. Durs Gysiger beurteilte die Folge dieses langwierigen Prozesses – er dauerte von 1780 bis 1789 – selber äusserst negativ und zwar nicht nur für seine Person. Die Tatsache, dass Amtspersonen bei der Obrigkeit angezeigt werden konnten, hatte für ihn drei wichtige Konsequenzen: «Erstlich, der ungehorsam in dennen militär diensten und andern policey befehlten, zweytens das misstrauen, drittens wird der geheiligte character durch den tragenden character eines solchen beklagten anstatt respectiert nur ärgerlich beschimpft und verschmähet.» Das zeigt nicht nur, wie labil die Stellung eines Freiweibels gegenüber den Untertanen war, es lässt

erkennen, wie sehr sich auch der Freiweibel als Träger der von Gott ausgehenden Staatsgewalt verstand.³⁰ Tatsächlich färbte die Herrlichkeit bernischer Staatsgewalt auch auf den Freiweibel ab. Des Amt brachte nicht nur viel Verpflichtungen und Arbeit mit sich, es war auch mit der Ehre verbunden, die bernischen Farben zu tragen, und der Freiweibel genoss – mit Unterbrüchen – bis 1788 das Vorrecht, anlässlich der Rechnungsablage mit hohen Vertretern der Obrigkeit zusammen die sogenannte Freiweibelmahlzeit zu geniessen.³¹

2.3 Die Verwaltungsaufgaben des Freiweibels

Die Freiweibel hatten laut ihrem Eid Nutzen und Ehre der Stadt zu fördern und Schaden abzuwenden. Sie hatten die Befehle der Obrigkeit auszuführen, Ungezüglichkeiten zu melden, Bussen und Abgaben zu beziehen und auf die Fremden und Unehrlichen zu achten.³² Die Aufzählung ist sehr summarisch und allgemein gehalten und veränderte sich im Laufe der Zeit kaum. Im folgenden sollen diese Aufgaben anhand von zwei Beispielen genauer dargestellt werden.³³

Vergleich der Freiweibelrechnungen von 1750 und 1788³⁴

Rechnung des Hans Balsiger für die Zeit von Weihnachten 1749 bis Weihnachten 1750

1. *Mandate*: 116 Kronen 21 Batzen 1 Kreuzer
Rät und Burger, Kleiner Rat, Sanitätsrat, Kriegsrat

H. Balsiger hatte 26 Mandate und 10 sogenannte «alte Mandate» verlesen lassen; er berechnete dafür bei 8 verfertigten Kopien 18 bz 3x^r als Grundtaxe, 1 Kr 5 bz für die Kopien, 20 bz für die Zustellung und 3 bz 3x^r für den Eintrag ins Mandatenbuch.³⁵

2. *Hohe Befehle*: 186 Kronen 15 Batzen

Sanitätsrat, Kriegsrat, Recures Kammer, Marechaussée Kommission, Kaufhaus, Stadtschreiber

Unterbeamte, Tierarzt und Arzt

- Einzug Trattengeld (Zoll auf Vieh), Ehrschatz (Handänderungsgebühr), Abzugsgeld (Vermögensabgabe bei Auswanderung) (4x)
- Berichte, Anordnungen betreffend Bettler und Strolche (2x)
- Verabschiedung von Soldaten
- Besoldung exerzierender Kanoniere
- Seuchenpolizeiliche Massnahmen, v.a. betreffend Viehseuche und die Rote Ruhr

- Viehseuche: Visitationen, Bann anlegen/aufheben, Kontrolle der Weid- und Bergfahrt, Kontrolle des Viehhandels, Verteilung von Gesundheitsscheinen
- Rote Ruhr: Besuch in Oberbalm, wöchentliche Berichtschreiben (9), wöchentliche Verzeichnisse (9), Verteilung von Medikamenten an die Armen³⁶

3. Militärische Verrichtungen: 60 Kronen 3 Batzen 1 Kreuzer

Kriegsrat, Kriegskanzlei, Landvogt Laupen, Landmajoren

Offiziere, Trüllmeister, Pfarrherren

- Verschiedene Musterungen (Vor-, Land-, Schiessmusterung): Aufgebot, Durchführung usw. (7x)
- Verschiedene Schreibarbeiten (Musterungsrödel, Verzeichnisse der jungen Mannschaft, der Armaturen, der weggezogenen/zurückgekehrten Mannschaft) (4x)
- Aufgebot für das Exerzieren der Kanoniere und Dragoner (2x)
- Besoldung der Kanoniere
- Bericht über «verledigte» Ehrenfarbe der Pfeifer
- Kontrolle der Wachtfeuer (4x)

4. Mehrere Verrichtungen: 23 Kronen 15 Batzen

Schultheiss, Venner, Marechaussée Kommission, Bauherr von Burgern

- Kontrolle und Ausbesserung der Strassen (2x)
- Einzug des «Patrullier»-Geldes zuhanden der Marechaussée Kommission
- Kontrolle der Wachtposten zu Gümmenen und Neuenegg (5x)
- Bericht an den Venner (6x)
- Organisation der Bauherrenführungen
- Einzug ausstehender Bodenzinse
- Ablieferung der Ausburgerhühner an den Schultheiss

Rechnung des Durs Gysiger für die Zeit vom 1.1.–31.12.1788

1. Mandate: 18 Kronen 8 Batzen 1 Kreuzer

Rät und Burger, Kleiner Rat, Pferdezuchtkommission

D. Gysiger hatte insgesamt 7 Mandate verlesen zu lassen; er berechnete dafür 18 bz 3x^r als Grundtaxe und zusätzlich 22 bz 2x^r für die 6 Abschriften, 6 bz für seine Besorgungen und 3 bz 3x^r für den Eintrag ins Mandatenbuch.

2. Missivs-Verrichtungen: 98 Kronen 22 Batzen

Rät und Burger, Kleiner Rat, Schultheiss, Venner Hackbrätt, deutscher Seckelmeister, deutsche Holzkammer, Marechaussée und Polizeikammer, Kommerzienrat, Kaufhausdirektion, Landsassenkammer, Chorschreiber

«Officialle und Haaschierer (Häscher)», Gemeindebannwarte, Wegmeister, «Inspector und Patrullier», Predikanten

- Entwickelte Häftlinge des Schallen- und Zuchthauses suchen lassen (2x)
- ältere Befehle in Erinnerung rufen
- unerlaubte Hausierer festnehmen lassen, Fahndungen (Signalelemente), Landesverweisungen und erlaubte Rückkehren bekanntmachen (12x)
- Zitationen zu Eidleistungen
- Verordnungen bekannt machen (betreffend Heirats-Abzugsgelder, Hausierer/Krämerwesen, Ausfuhrverbot für Stuten) (3x)
- Regelung betreffend das Einsammeln von Brandsteuern zur Kenntnis nehmen (Abgrenzung zwischen Landvögten und Freiweibeln)
- Instruktion an «Inspectoren und Patrullier», bzw. Bericht über deren Benehmen (2x)
- Verzeichnis burgerlicher Eheschliessungen in Bümpliz
- Strassenarbeiten (Organisation, Instruktionen, Augenschein), Visitation der Strassen (Bericht) (4x)
- Ausschreibung der Gerichtsferien (2x)
- Findelkind melden und ins Spital bringen
- Inventar eines Nachlasses, eines Diebstahls (2x)
- Ablieferung Trattengelder, Burgerhühner, Verzeichnis bezogener Abzüge (3x)
- Verzeichnis der Landsassen

3. *Viehinspektion und andere Verrichtungen:* 30 Kronen 5 Batzen

Landesökonomiekommision, Viehinspektoren

- Erhebung durchführen (Organisation, Kopier- und Schreibarbeiten, Besuch der Gemeindeversammlungen)

4. *Feuerbrunstverrichtungen:* 5 Kronen

Kleiner Rat

- Brandsteuern einsammeln

5. *Aare- und Schwelli-Arbeiten:* 14 Kronen 8 Batzen

Aaredirektion

- Organisation der Schwellimänner (erforderliche Männer aufbieten, Verzeichnis führen)

6. *Wasser-Schaden:* 65 Kronen 24 Batzen 2 Kreuzer

Kleiner Rat, deutscher Seckelmeister, Venner, Grossweibel, Stiftschaffner, Beeidigte Schätzer

- Bergung und Identifizieren von Ertrunkenen (2x)
- Wasserschaden begutachten (mehrmals), Strassen besichtigen, Kollekte organisieren³⁷

7. Criminal Verrichtungen: 11 Kronen 22 Batzen

Grossweibel, Vorgesetzte

- Diebstähle (Sicherung des gestohlenen Gutes, Verhaftung und Verhör, Überführung nach Bern) (2x)

8. Sanitätsverrichtungen: 43 Kronen 24 Batzen

Rät und Burger, Landvogt von Köniz, Sanitätsrat, Wasenmeister(knecht), Dorfmeister, Bergvögt, Küher, Viehinspektoren, Wundärzte

- Publikation eines Mandats
- Mitteilungen (Bittschrift um Erlassung des Doktorexamens, Arztpatent, von Heilungsmöglichkeiten usw.) (9x)
- Kontrolle der Ärzte und «Citation» an die Insel (3x)
- Massnahmen gegen unerlaubt praktizierende Ärzte
- Seuchenpolizeiliche Massnahmen (gegen Tollwut der Hunde, Bergung von ertrunkenem Vieh, Untersuchung von gefallenem Vieh) (5x)
- Kontrolle der Bergfahrt (Bergvogteide abnehmen usw.)

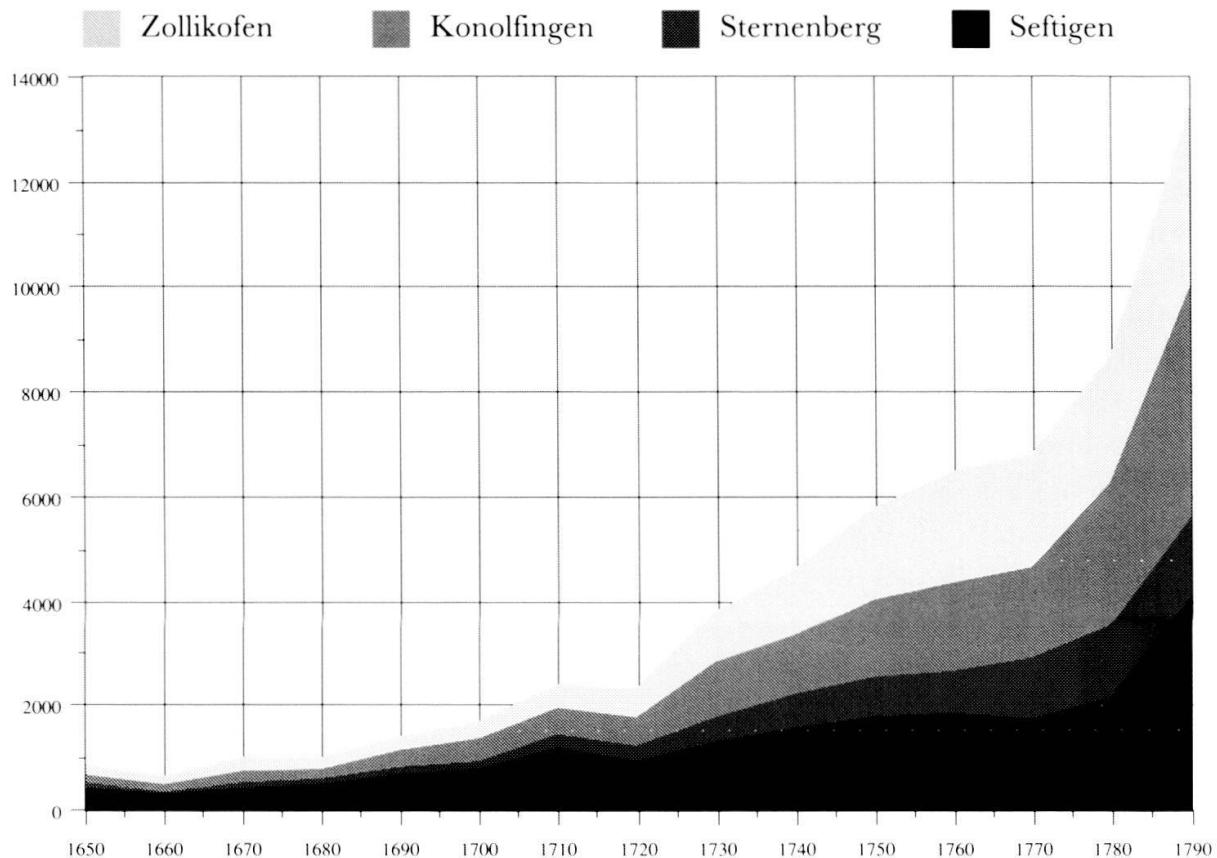
9. Militärische Verrichtungen: 99 Kronen 23 Batzen

Kriegsrat, Landmajor, Amtleute, Tambourmajor, Oberoffiziere, Trüllmeister, Aidemajoren, Inspektoren, Predikanten

- Mitteilungen (Exerzierbüchlein, Beförderungen, Freiweibel sollen Musterrödel aufbewahren) (3x)
- Vormusterung/Landmusterung/Schiessmusterung (Organisation, Anordnung, Mitteilungen an Landvögte, Wahl Musterungsinspektoren, persönliche Anwesenheit usw.) (8x)
- Musterung für Tambouren und Pfeifer (2x)
- Schreibarbeiten (Musterungsliste, Rödel usw.) (3x)
- Erhebung Zugvieh
- Einziehen der Bevölkerungslisten
- Visitation der Hochwachten und Mahnung zur Instandhaltung

Gegenüber dieser breiten Palette von Verwaltungsaufgaben nehmen sich die Angaben aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehr bescheiden aus. In den Jahren zwischen 1650 und 1660 beispielsweise hatte der Freiweibel Hans Zimmermann durchschnittlich zehn Mandate und zehn «Missivsverrichtungen» (Aufträge gemäss speziellen Befehlen) pro Jahr zu bearbeiten; die Belastung schwankte dabei zwischen vier und vierzehn Mandaten und zwischen null und einundzwanzig «Missivsverrichtungen». Er stellte dabei der Obrigkeit zwischen null und 113 versäumte Tage in Rechnung (Durchschnitt: 52 Tage).

Grafik 1: Verwaltungskosten pro Landgericht (Zehnjahresdurchschnitte)³⁹



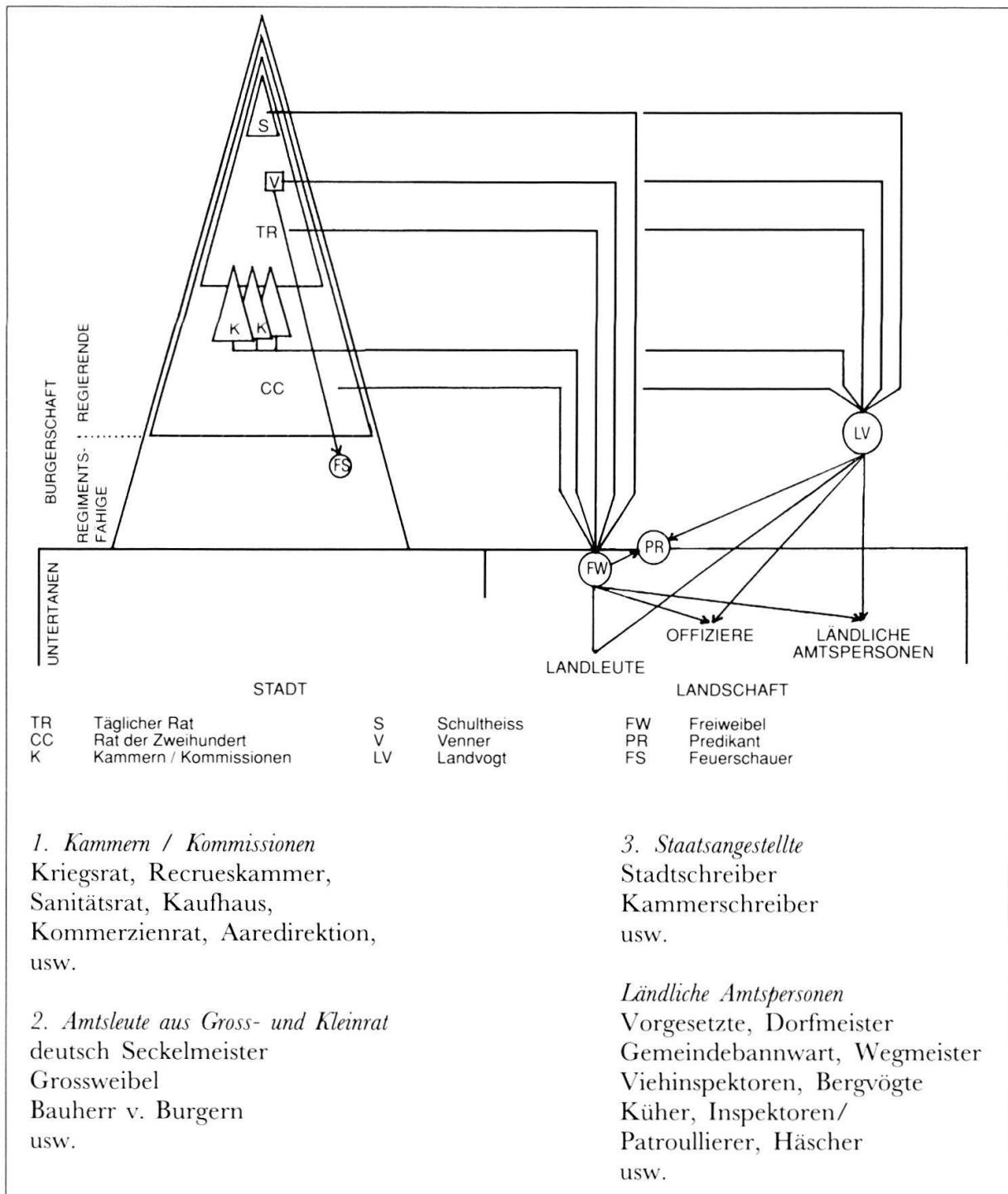
Basis: Standesrechnungen

Die Entwicklung der Verwaltungskosten, zusammengestellt aus den Standesrechnungen, zeigt von 1650 bis 1796 eine deutliche Steigerung der Ausgaben. Die einzelnen Landgerichte waren nicht alle gleichzeitig und gleichermaßen von dieser Kostensteigerung betroffen. Ein Teil dieser Kostenexplosion ist der Teuerung zuzuschreiben, ein Teil spiegelt aber eine tatsächliche Vermehrung der Geschäfte.³⁹ Die Angaben für die einzelnen Verwaltungszweige sind nicht genau auseinanderzuhalten. Grob lässt sich bestimmen, dass die Kosten für das Militare zwischen 15 und 55%, diejenigen für die Obere Policey zwischen 45 und 85% der Jahressumme schwankten. Entscheidend für die Kostenverteilung war die jeweils aktuelle Problemlage.⁴⁰

Aus den Rechnungen lässt sich ebenfalls ablesen, in welch vielfältiges Organisationsnetz der Freiweibel eingebunden war. Er erhielt während des 18. Jahrhunderts seine Befehle nicht mehr nur von Schultheiss, Rät und Burgern oder dem Venner, sondern häufig auch direkt von den verschiedenen «Tribunalien» der Hauptstadt. Ihm nachgeordnet waren die Pfarrherren und mehrere

Unterbeamte sowie Fachpersonal (z.B. Ärzte). Zusammengenommen ergibt sich folgendes Bild: Wie der Landvogt war auch der Freiweibel das Nadelöhr des obrigkeitlichen Kommunikationssystems, Sammel- und Verteilstelle für Befehle und Meldungen von der Hauptstadt ans Land und umgekehrt.

Grafik 2: Schematische Darstellung der Verwaltung des Landgerichts Sternenberg⁴¹



Die Gnädigen Herren versuchten der teilweise überbordenden Verwaltungstätigkeit und den stark anwachsenden Kosten Einhalt zu gebieten. Die Vennerkammer beschloss am 25. Februar 1760, dass die Freiweibel Anordnungen, die «von verschiedenen ehrengliedern des hohen stands und oberk. cammern einseitig und allein anbefohlen wurden», nicht mehr auszuführen hätten. Nur Befehlen von Tribunalien oder deren Präsidenten sowie solchen des Landmajors, des Bauherren und des Vanners sei Folge zu leisten, vorausgesetzt, dass diese «alle schriftl. werden gegeben werden». Andere Tätigkeiten sollten nicht verrechnet, beziehungsweise sie sollten nicht mehr zugelassen werden.⁴²

Eine weitere Einschränkung versuchte die Vennerkammer durch die Festsetzung der Verrechnungstarife zu erreichen, weil «die freyweibel sowohl in aussezung der emolumenten als sehr vieler taglöhnen ziemlich überfahren». Die Kosten für die einzelnen Verrichtungen, das Verlesen der Mandate, für «scripturen» und «nöhtige veranstaltungen» wurden genau festgelegt, die Anzahl der Botengänge auf dringende Fälle eingeschränkt beziehungsweise die Benutzung der «ordinari posten» angeordnet. Es erschien den Gnädigen Herren «gantz unnöhtig, dass die herren freyweibel selbsten allzeit in persohn» die anfallenden Geschäfte tätigten, da dies «auch ihrem tragenden caracter in vielen gelegenheiten nicht anständig ist». Diese Regelung ist nicht die einzige ihrer Art, dass aber gerade 1752 eine Neuordnung nötig war, ist nicht verwunderlich. Zum Teil zumindest dürfte auch Hans Balsiger von Wabern gemeint gewesen sein, der in «aussezung der taglöhnen ziemlich überfahren» hatte. Für das Rechnungsjahr 1750 setzte er nämlich über 360 «versaumte Tage» an, einige gleich mehrmals. Solche Praktiken dürften selbst in Notsituationen nur am Rande die Verwaltung, hauptsächlich aber des Freiweibels Einkommen verbessert haben.⁴³

2.4 Die Problematik des Freiweibelamtes – die obrigkeitliche Sicht

Das Militare

Das Landgericht stellte bereits früh einen zusammengehörenden Kreis der Militärverwaltung dar.⁴⁴ Die entsprechenden Verwaltungsaufgaben waren vielfältig und umfassten neben der Überwachung des Alarmsystems und dem Aufbieten der Truppen im Ernstfall auch die Truppennaushebung und das Exerzieren.⁴⁵ Mit dem Auf- und Ausbau der militärischen Verwaltungsstrukturen – auch im Rahmen der Zentralverwaltung ein Sonderfall – wurden die Venner und Freiweibel mit der Zeit von vielen Aufgaben (z.B. Musterungen) entlastet.⁴⁶ Dieser Aufgabenabbau verweist auf ein grundsätzliches Problem: Zwar war der Umfang des Landgerichtes als Militärverwaltungsbezirk unbestritten, nicht aber die Stellung der Freiweibel. «Es ist allerdings eine nicht wenig anstössige und bedenkliche sache», bemerkten 1768 die Kriegsräte, «dass das militare zunächst

und rings um die hauptstadt herum in den händen einiger weniger bauren liege, und dass also die sicherheit der regierung auf deren treü beruhe, da es bekannt ist, dass, wie es auch bey der bisherigen einrichtung nicht anders seyn kan, das landvolk ohne anders auf den befehl des freyweibels oder ammanns die waffen ergreife und marchire». Angesichts des Umstandes aber, dass «die institution dieser leüte sehr wichtig und so alt, dass man keine spuren der stiftung» finden konnte, mochten sich die Kriegsräte dann doch zu keiner Änderung entschliessen. Den Freiweibeln die Militäraufgaben entziehen, das «wär zu weit aussehend und würde diesen leüten einen grossen theil ihres einkommens wegnehmen». Zwei kleinere Änderungen wurden immerhin vorgeschlagen: Mit erster Meinung machte ein Teil der Kriegsräte den Vorschlag, die Amtszeit der Freiweibel zu beschränken (vier Jahre ohne Möglichkeit einer sofortigen Wiederwahl), «eine einrichtung, die selbst dem landmann angenehm seyn würde». Mit zweiter Meinung hielt dem eine Minderheit des Kriegsrates entgegen, «es sey noch kein grund vorhanden, zu einer so wichtigen aendrung zu schreiten, die selbst unerwartete folgen haben könnte». Es wurde als unsicher angesehen, genügend «verständige und des schreibens wohl fähige leüte» finden zu können, und überhaupt «würde das landvolk der sorge ausgesetzt seyn, von zweyen mishandelt zu werden, anstatt es jetzt nur einer thun kan». Schlussfolgerung also: Man sollte am besten alles beim alten belassen.⁴⁷

Die Obere Policey

Im Bereich der «Oberen Policey» stellten sich ähnliche Probleme. So klar wie das Regionenbuch die Verwaltungsbezirke des Freiweibels abgrenzt, so klar war die Lage im 18. Jahrhundert nicht. Wer welche Aufgaben in welchen Teilen des Landgerichts wahrzunehmen hatte, war die immer wieder auftauchende Streitfrage. Weder die Obrigkeit noch die Landvögte oder Freiweibel wussten eine allseits befriedigende Antwort. In anderer Besetzung scheint sich zu wiederholen, was Seckelmeister Fränkli bereits 1470 bemängelt hatte: «Dannenhar kumpt, das die nüwen und jungen freyweibel nit zu zyten wüssend, wo und was sy gebieten sollendt.»⁴⁸

Meist behandelte die Obrigkeit solche Kompetenzstreitigkeiten als Einzelfälle. Einige Male versuchte sie aber auch, das Problem grundsätzlich anzugehen; bei diesen Versuchen erhielten dann die vorausgegangenen Einzelentscheide eine weiterreichende Bedeutung.

So wurde 1759 der Vennerkammer aufgetragen, «zu vorkomung vieler inconvenienzen» zu beraten, wie weit das Freiweibelamt zu verändern wäre. Bereits bei dieser Gelegenheit zeigte sich, dass niemand mehr genau wusste, wie es überhaupt zur Einrichtung dieses Amtes gekommen war.⁴⁹ Gleichzeitig beklagte man, dass die Funktionen dieser «officialen» je nach den verschiedenen Ortsrechten unterschiedlich seien. Von einer «vollständige[n] enumeration der

pflichten und gewalt dieser beamteten», einem «operosen werk», versprach man sich jedenfalls «keine früchte». Die Venner meinten, die tägliche Erfahrung zeige, dass «die freyweibel in ausübung der policey, des civile, criminale und militare jhren nutzen haben» und warnten gleichzeitig, «dass aus diesem grund, sonderheit aber wegen dem alten gebrauch und übung, nebst anderen, die Euer Gnaden scharfen einsicht nicht entgehen werden, weder die abolition dieser officialen, noch einiche abenderung anzurathen» sei. Ein schrittweises Vorgehen schien eher angeraten.⁵⁰

Fünfzehn Jahre später legte Canzley-Registrar Jacob Christian Wagner einen fünfseitigen Bericht vor, in dem die wichtigsten Entscheidungen betreffend die Kompetenzen der Freiweibel aufgelistet waren.⁵¹ Auch J. C. Wagner kam in seinem Cahier zum Schluss, dass die Kompetenz der Freiweibel nie systematisch bestimmt worden sei, dass alles auf altem Herkommen beruhe und dass die Rechtslage äusserst verwirrlich sei, da der Freiweibeln «rechtsame [...] dermassen in hiesigen archiven zerstreüt und unvollständig [seien], dass man sich mit blossen exemplen behelfen» müsse.

Mit der Erstellung des Regionenbuches schien zu Beginn der 1780er Jahre dann der Zeitpunkt gekommen, «der verwirrung, so in den sämtlichen landgrichten in absicht auf die policey-anstalten für das ganze land eine grosse beschwehrd [...] ist», abzuhelfen und den Entscheid in der Auseinandersetzung zwischen dem Freiweibel des Landgerichtes Konolfingen und dem Landvogt von Signau zu einer allgemeinen Regel zu erheben. Es wurde festgehalten, dass die Freiweibel in Consistorial- und Civilsachen keine, in Militär- und Kriminalgeschäften klar definierte Kompetenzen hätten. «Die obere policey allein ist der stein des anstosses, welcher die vielen klagten bewürket.»⁵² Die Venner führten aus, die Freiweibel hätten ursprünglich die «Obere Policey» nur besorgt, weil sie die einzigen Beamten der Regierung gewesen waren; mit der Übernahme der verschiedensten Rechte durch die Stadt falle aber diese Aufgabe jetzt den Amtleuten zu, und die Freiweibel seien nur noch für die vereinzelten mediaten Herrschaften zuständig. Gegenüber den Amtleuten schien es der Vennerkammer «ein unschicklicher widerspruch, den freyweibeln die publication und veranstaltung zu überlassen, da die herren amtleüthe alle widerhandlungen ferggen und alle streitigkeiten schlichten müssen». Die Freiweibel selber anerkannten – so die Vennerkammer weiter – die Rechte der Amtleute. Grund für die Verwirrung schien den Gutachtern der Umstand zu sein, dass die verschiedenen Kammern und Kommissionen keine einheitliche Praxis bei der Adressierung ihrer Anordnungen kannten. Auf dieser Ebene wäre das Problem durchaus einer Lösung zuzuführen gewesen, wie die Vorschläge am Schluss des Gutachtens zeigen. Einer einheitlichen Regelung – alle Polizeikompetenzen den Amtleuten – war man schon aus Kostengründen gewogen, mussten doch die Amtleute, anders als die Freiweibel, nicht für jede Amtshandlung besonders entlohnt werden. Denn: «Die ganze einrichtung der freyweiblen ist hingegen mangelhaft, sie haben keine

unterbeamten an der hand, die ihnen behülflich sind, und wann sie etwas veranstalten sollen, so ist es stets mit vielen unkosten für den staat und die gemeinden begleitet.» Neben dieser sehr pragmatischen Begründung lässt sich aber ein tieferes Unbehagen ausmachen: Entsprechend den Befürchtungen, die bezüglich der Militärverwaltung über die bäuerlichen Beamten geäussert worden waren, schien auch hier diese Beamtung nicht mehr zeit- und statusgemäß – oder wie es die Vennerkammer formulierte: die Besorgung der «Policey-Anstalten» durch die Amtleute entspräche eher «denen gesunden regierungs principien».

Die Versuche, die Freiweibel in ihren Funktionen einzuschränken, sie nur als Instrument zu sehen, um «auf die oberkeitlichen jura gegen die twingherren in ihrem bezirk ein achtsames aug zu halten», wie die Vennerkammer 1762 dem Stiftschaffner mitgeteilt hatte, führte – wenigstens im Landgericht Sternenberg – zu keinen Veränderungen. Die Tabellen im Regionenbuch zeigen genau die Aufgabenteilung, die sich eingespielt hatte und wie sie auch von den einzelnen Gemeinden als Antwort auf die entsprechende Anfrage nach Bern gemeldet worden war.⁵³

Die Entfernung des Freiweibels vom Zentrum der Macht

An Versuchen, die Strukturen der Territorialverwaltung auf einen moderneren Stand zu bringen, sie zu systematisieren und in den Händen der Vertreter des Patriziats zu konzentrieren, hatte es nicht gefehlt; zu grundsätzlichen Änderungen, zur Abschaffung gar des Freiweibelamtes, ist es aber – aus Furcht vor Widerspruch – nicht gekommen. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass die Beziehungen zwischen der Obrigkeit und den Freiweibeln als Vertretern der Landgerichte sich im Laufe der vier Jahrhunderte stark verändert hatten. Mit dem Verschwinden der Volksanfragen, einem partizipativen Element, und dem daraufhin einsetzenden Ausbau der Verwaltung, parallel zur Ausdehnung der Staatsaufgaben, wurde der Freiweibel immer mehr in vertikale Befehlsstrukturen eingebunden. In diesem Zusammenhang möchten wir am Schluss noch auf drei Veränderungen hinweisen.

Wie die Arbeitsteilung in der Frühzeit bernischer Herrschaft ausgesehen hat, ist schwer auszumachen. Die Beziehung zwischen der Obrigkeit und den Freiweibeln war sicher lange Zeit geprägt vom persönlichen Kontakt. Dabei war es offensichtlich noch im 16. Jahrhundert so, dass die Freiweibel nicht nur persönlich in der Stadt Befehle entgegengenommen hatten. Sie waren vielmehr auch bei den entscheidenden Ratssitzungen anwesend und konnten ihre Anliegen und Geschäfte selber vertreten. Doch 1613 fanden es die Gnädigen Herren dann «vnanstendig vnd vnnötig», dass die Freiweibel weiterhin an den Ratsdebatten teilnahmen, waren sie doch «allein meiner herren der venneren stathalter vnd dyener vnd nit frye amptlüh». Dabei ging es um mehr als nur um eine klare

Unterscheidung zwischen Obrigkeit und Untertan; es sollte verhindert werden, dass diese die Meinungsäusserungen von Ratsherren «an andren orth anzüch[en] vnd tadlen könnind».⁵⁴

In die gleiche Richtung zielte knapp hundertfünfzig Jahre später die Vermahnung der Freiweibel, die ein Fürkaufsmandat der Obrigkeit nicht allein von «Canzlen» verlesen liessen, sondern dieses gemeinsam berieten und kommentierten. Die Gnädigen Herren befanden, dass sie «nicht dulden können, dass dero freyweibel wegen abänderung der oberkeitlichen ordnungen conventiculieren, sondern ein jeder von ihnen für sich selbsten und ohne zusammenrathen bey meinen gnädigen herren einkommen soll». Den Vennern wurde aufgetragen, «ihre untergebene freyweibel vor sich zu bescheiden und ihnen hierüber meiner gnädigen herren missfallen zu bezeugen».⁵⁵

Als drittes Beispiel für die wachsende Distanz zwischen Obrigkeit und beamteten Untertanen ist die Regelung von 1747 zu nennen, in der gegenüber den Amtleuten, nicht aber gegenüber den Freiweibeln im amtlichen Verkehr das Du abgeschafft wurde.⁵⁶

III. Versorgung und agrarische Tragfähigkeit⁵⁷

1. Die Problemstellung

Die meisten europäischen Gesellschaften der frühen Neuzeit hatten auf einem tiefen materiellen Niveau mit einem Nullwachstum der agrarischen Produktivität zu leben. Pro ausgesätes Samenkorn konnten im Durchschnitt nur 3–5 Körner geerntet werden; davon musste eines wiederum für die nächste Aussaat beiseitegelegt werden.⁵⁸ Obrigkeiten schöpften einen weiteren Teil des Produkts in Form von Zinsen und Zehnten ab. Wurden während längerer Zeit mehr Kinder geboren als Menschen starben, waren die Konsequenzen für die betroffene Gesellschaft einschneidend. Von da her war es zwingend, die Zahl der Menschen durch Selbstregulation (preventive checks) dem jeweiligen Ernährungsspielraum anzupassen. Zu diesen sozialen und biologischen Kontrollmechanismen der Fruchtbarkeit gehören Veränderungen des Heiratsalters und des Ledigenanteils sowie Formen der Geburtenkontrolle unter Einschluss der Abtreibung und der Kindstötung.⁵⁹ Für die Schweiz kommt Markus Mattmüller zur Feststellung, dass das Wachstumsmuster lokaler und regionaler Bevölkerungen zwischen 1500 und 1700 an einen oberen Grenzbereich, eine Art von Plafond, gebunden blieb, dessen Überschreitung die gesteigerte Sterblichkeit und Abwanderung sowie verminderter Fruchtbarkeit und Heiratshäufigkeit bewirkte.⁶⁰